

RS Lvwg 2018/8/13 VGW- 151/084/9908/2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.08.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

13.08.2018

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

NAG §11 Abs1

NAG §11 Abs2

NAG §20 Abs1

NAG §64 Abs1

Rechtssatz

Die Gültigkeitsdauer eines Aufenthaltstitels ergibt sich nicht unmittelbar aus § 20 Abs. 1 NAG. § 20 Abs. 1 NAG bestimmt seinem Wortlaut nach nicht, dass ein Aufenthaltstitel, für die im Zuge der Erteilung keine bestimmte Dauer normiert wird, „ex lege“ als für die Dauer von 12 Monaten erteilt zu gelten haben, sondern er ordnet (lediglich) an, für welchen Zeitraum – nämlich für 12 Monate – Aufenthalts Titel grundsätzlich auszustellen sind, wenn keiner der angeführten Ausnahmefälle (es wurde eine kürzere Dauer der Aufenthaltstitel beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf) vorliegt (VwGH 19. November 2014, 2014/22/0010).

Schlagworte

Aufenthaltstitel Studierender, besondere Erteilungsvoraussetzung, Aufenthaltsdauer, ortsübliche Unterkunft, alle Risiken abdeckender Krankenversicherungsschutz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2018:VGW.151.084.9908.2018

Zuletzt aktualisiert am

20.09.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at